



Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 8. Januar 2019

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Krankenfahrten für Patienten mit Pflegegrad und/oder Schwerbehinderung

Genehmigung nicht erforderlich

Seit 1. Januar 2019 brauchen Pflegebedürftige, deren Pflegebescheid Pflegegrad 4 oder 5 ausweist, sowie Pflegebedürftige mit dem Pflegegrad 3, wenn bei ihnen eine dauerhafte Mobilitätsbeeinträchtigung vorliegt, die auf Muster 4 ärztlich verordneten Krankenfahrten mit Taxi oder Mietwagen **nicht mehr ihrer Krankenkasse zur Genehmigung vorlegen**, da die Genehmigung als erteilt gilt (Genehmigungsfiktion).

Die Erleichterung gilt auch bei Verordnungen für Schwerbehinderte, deren Schwerbehindertenausweis eines der folgenden Merkzeichen enthält: „aG“ für außergewöhnliche Gehbehinderung, „Bl“ für Blindheit oder „H“ für Hilflosigkeit.

Bitte achten Sie auf das gesetzliche Wirtschaftlichkeitsgebot, auch wenn die Genehmigungspflicht für die verordnete Krankenfahrt eines Patienten mit Pflegegrad 3, 4 und 5 oder eines Patienten mit Schwerbehinderung (Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“) ab 1. Januar entfällt. Laut Gesetz müssen die ärztlichen Leistungen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten (vgl. § 12 SGB V).

Der Vollständigkeit wegen: Bei stationärer Behandlung dürfen Krankentransporte bei medizinischer Notwendigkeit schon seit Bestand der Krankentransport-Richtlinie verordnet werden. Ihre Patienten müssen die Verordnung nicht bei der Krankenkasse zur Genehmigung vorlegen. Dies gilt auch für vor- und nachstationäre Behandlungen.

Ein weiterer Ausnahmefall, bei dem eine Verordnung möglich ist, besteht bei ambulanten Operationen, wenn dadurch ein stationärer Aufenthalt verkürzt oder vermieden wird. Also nicht generell bei ambulanten Operationen.

Genehmigung weiterhin erforderlich

Patienten, die eine hochfrequente Behandlung über längere Zeit benötigen.

Dazu gehören:

- Dialysebehandlung
- onkologische Strahlentherapie
- parenterale antineoplastische Arzneimitteltherapie /
parenterale onkologische Chemotherapie.

Hinweis: Die Krankenkasse kann auf Antrag des Patienten in vergleichbaren Fällen eine Krankenförderung genehmigen.

Patienten, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes zwingend einen Krankentransportwagen benötigen.

Dazu gehören:

- Patienten, die bei der Krankenförderung eine medizinisch-fachliche Betreuung oder eine fachgerechte Lagerung benötigen.
Das kann zum Beispiel ein Patient mit einem Dekubitus oder ein Patient mit einer schweren ansteckenden Krankheit sein.

Das Verordnungsmuster 4 (Verordnung von Krankenförderung) wird zum 1. April 2019 angepasst.

Eine Ausfüllhilfe finden Sie hier: www.kvb.de/verordnungen/formelles/ Krankenförderung

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.